

Anlage 3: Belehrung der Lernbegleiter/innen



Projekt „Individuelle Lernbegleitung für Jugendliche beim Übergang zwischen Schule und Beruf“

– Belehrung – der ehrenamtlichen Lernbegleiter/innen

Gemäß **§ 72a** des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass sie keine Personen [hauptberuflich] beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (siehe unten). Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein **polizeiliches Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Die in § 72a SGB VIII genannten Paragrafen des Strafgesetzbuches (StGB) im Überblick:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 174	Sexueller Mißbrauch v. Schutzbefohlenen	§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 174a	Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 181a	Zuhälterei
§ 174b	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 182	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
§ 174c	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 176	Sexueller Mißbrauch von Kindern	§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 176a	Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern	§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 176b	Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 184c	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 179	Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 184d	Ausübung der verbotenen Prostitution
		§ 184e	Jugendgefährdende Prostitution
		§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen

Im Hinblick auf **ehrenamtliche Lernbegleiter/innen** ist der **§ 72a SGB VIII nicht heranzuziehen**, d.h. das Kreisjugendamt Konstanz kann von diesen kein polizeiliches Führungszeugnis einfordern. Von den ehrenamtlichen Lernbegleiter/innen wird dennoch erwartet, dass sie im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände **unbelastet** sind. Sie sollen sich gegenüber den von ihnen betreuten Schüler/innen stets **vorbildlich und korrekt** verhalten; dies wird ggf. auch von der ILB-Fachkraft des Landkreises Konstanz im Rahmen der regelmäßigen Auswertungsgespräche überprüft.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen, die in der **Vereinbarung** zwischen ehrenamtlichen Lernbegleiter/innen und dem Kreisjugendamt Konstanz als Projektträger niedergelegt sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Lernbegleiter/in: _____